

**Anhörung von Sachverständigen
des Hauptausschusses und
der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder
*Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Miss-
brauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!***

Vorlage 18/1691

Stellungnahme

Dass in der katholischen Kirche Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige sexuelle Gewalt erfahren haben und dass Verantwortliche dies vertuscht und so weitere Taten ermöglicht haben, gehört zu den dunkelsten Kapiteln der Kirchengeschichte. Durch Prävention, Aufarbeitung und Intervention bemühen sich die Bistümer darum, Vergangenes aufzuklären, Achtsamkeit zu etablieren und neue Taten zu verhindern. Dabei sind folgende Schritte bereits unternommen worden:

1. Prävention

Auf der Grundlage der Rahmenordnung *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*, die 2010 erlassen und 2013 und 2020 fortgeschrieben worden ist, haben die Bistümer in Nordrhein-Westfalen 2011 einheitliche Präventionsordnungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexueller Gewalt erlassen. Diese Ordnungen gelten für alle Kirchengemeinden, kirchlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Alten-, Kranken-, und Behindertenhilfe. Sie schreiben u.a. Schulungen für alle Haupt- und Ehrenamtliche sowie institutionelle Schutzkonzepte für alle Einrichtungen vor. In den Schulungen werden die Teilnehmenden sensibilisiert, Machtmissbrauch, Abhängigkeiten und Fehlhaltungen zu erkennen. Sie erhalten Handlungssicherheit durch festgelegte Verfah-

renswege und klar benannte Ansprechpersonen. Basierend auf den Regelungen der Präventionsordnung hat die katholische Kirche Strukturen geschaffen, die dies sicherstellen sollen. Auf Grundlage der Erfahrungen in der Praxis und dem Fachwissen der ersten zehn Jahre wurde die Präventionsordnung überarbeitet. So benennt sie seit 2022 zusätzliche Aufgaben für die Leitungsverantwortlichen, für die diözesanen Fachstellen, für alle Einrichtungen und alle Ehren- und Hauptamtlichen. Neben den institutionellen Schutzkonzepten gehört dazu die Präventionsfachkraft, die für den Träger die Prävention koordiniert und entsprechend geschult wird. Zudem müssen alle Haupt- und Ehrenamtliche neben den wiederkehrenden Schulungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Koordiniert wird die Präventionsarbeit durch eigene Präventionsbeauftragte in allen fünf Bistümern. Prävention soll so integraler Bestandteil alles kirchlichen Handelns werden. So haben in den Bistümern in den vergangenen Jahren über 300.000 Haupt- und Ehrenamtliche Präventionsschulungen absolviert. In diesem Jahr haben die fünf Bistümer ein externes Institut beauftragt, um die Wirksamkeit unserer Prävention zu evaluieren.

2. Intervention

Neben der Prävention ist die Intervention ein wichtiges Instrument. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und der Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf eine gemeinsame Interventionsordnung verständigt, die die Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche aus den Jahren 2002, 2010 und 2013 fortentwickelt. Sie soll ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Dazu umfasst sie alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen, und regelt, wie darauf durch Verantwortungsträger in der Kirche zu reagieren ist. Grundgedanke ist, dass eine Organisation nicht abstrakt Verantwortung übernehmen kann - das können nur einzelne, handelnde Personen. Zugleich muss eine Or-

ganisation Rahmenbedingungen schaffen, die erkennen lassen, wer Verantwortung übernimmt und wie man aus den Fehlern der Vergangenheit lernen will. Koordiniert wird dieser Bereich in den fünf Bistümern von eigenen Interventionsstellen, die weisungsunabhängig sind und die eine koordinierende Aufgabe zwischen dem einzelnen Bistum und den Betroffenen übernimmt. Ziel ist es, Betroffenen eine Perspektive zu eröffnen, wenn sie sich auf einen Kontakt zur Kirche und deren Angebote einlassen wollen.

3. Aufarbeitung

Am Beginn der Aufarbeitung der katholischen Kirche steht die sog. MHG-Studie (2018) *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*. Im Ergebnis wurden darin 1.670 beschuldigte Kleriker ausgemacht, denen nach den Personal- und Handakten insgesamt 3.677 Kinder und Jugendliche als von sexuellem Missbrauch betroffen zugeordnet werden konnten. In der Folge haben das Erzbistum Köln und das Bistum Aachen 2021, das Bistum Münster 2022 und das Bistum Essen in diesem Jahr Studien vorgelegt, die unterschiedliche Ansätze (juristisch, historisch, sozialwissenschaftlich) gewählt haben und öffentlich zugänglich sind. Das Erzbistum Paderborn hat eine (historische) Studie in Auftrag gegeben; erste Ergebnisse werden in diesem Jahr erwartet.

4. Anerkennungsleistungen

2020 haben die Bischöfe die *Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids* beschlossen, die finanzielle Leistungen an Betroffene regelt. Nach deutlicher Kritik am Verfahren (Intransparenz, keine Rechtsmittel) ist die Ordnung 2023 novelliert worden und sieht nun die Möglichkeit eines einmaligen Widerspruchs und ein Recht auf Akteneinsicht vor. Die Zahlungen werden von den Bistümern als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung. Zudem sollen die Betroffenen unabhängig davon, ob sie nach staatlichem Recht Ansprüche geltend machen können, und unabhängig von einer etwaigen Verjäh-

rung Leistungen erhalten. Seit 2021 wurden 1.839 Anträge von der unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bearbeitet. Gut 200 Anträge sind noch in der Bearbeitung. Etwa 40 Mio. € wurden bislang an Betroffene insgesamt ausgezahlt. Darüber gibt der aktuelle Jahresbericht ebenso Auskunft wie über das Verfahren. Im Bistum Münster z. B. wurden bisher 5,4 Mio. € an 212 Betroffene ausgezahlt.

All diese Prozesse bedürfen immer wieder der Überprüfung, der Kontrolle, der Verbesserung. Unabdingbar ist es, eine von der Bistumsleitung weisungsunabhängige Arbeit der Intervention, der Prävention und der Aufarbeitung zu garantieren. Zudem bedarf es Kontroll- und Aufsichtsinstrumente, um eine möglichst optimale Arbeit in diesen Bereichen zu gewährleisten.

Bei allem Bemühen, Vergangenes aufzuarbeiten, Betroffenen gerecht zu werden und neues Leid zu vermeiden, werden uns die Schwierigkeiten und Defizite im eigenen Handeln aufgezeigt. Die Diskussionen in der Öffentlichkeit um den innerkirchlichen Umgang mit diesem schwierigen Komplex zeigen das. Das wird auch daran liegen, dass es bislang wenige Erfahrungen mit der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in anderen gesellschaftlichen Gruppen gibt. Daher begrüßen wir es sehr, wenn der Staat sich stärker in die Aufarbeitung einbringt, weil es ein gesamtgesellschaftliches Problem ist. Wir versichern unsere Bereitschaft, zu kooperieren und unsere Erfahrungen und bisherigen Ergebnisse einzubringen.

Auf folgende Fragen geben wir Hinweise aufgrund der oben genannten Erfahrungen und Erkenntnisse:

1. Welche Bedeutung hat Aufarbeitung und Entschädigung für die Betroffenen?

Grundsätzlich soll Aufarbeitung vergangenes Unrecht aufdecken. Jedoch gibt es keine eindeutige (formale) Definition zum Begriff Aufarbeitung. Was an Aufarbeitung wichtig ist und was sie beinhalten muss, wird je nach Betrachter definiert. Neben der Frage, ob die Höhe der Anerkennungsleistung angemessen ist, ist es vielen Betroffenen wichtig, dass sie Gehör finden und dass ihnen geglaubt wird. Zudem ist es wichtig, dass sich die Institution und deren Verantwortliche zum eigenen Versagen und zum Leid

der Betroffenen bekennen. Ebenso so wichtig ist es, die Sicht Betroffener auf die Aufarbeitung zu berücksichtigen. Dabei erfüllt die Aufarbeitung keinen Selbstzweck einer Institution; sie muss sich an den Bedürfnissen der Betroffenen ausrichten. Zugleich kann sie eine juristische Aufklärung von Straftaten oder die individuelle Verarbeitung des Traumas in einer Therapie nicht ersetzen. Aber eine institutionelle Aufarbeitung macht das Unrecht der Vergangenheit zum Thema der Gegenwart. Damit zielt Aufarbeitung auf ein besseres Verständnis in der Gesellschaft für sexuelle Übergriffe und Gewalt. Zudem soll sie dazu beitragen, dass weitere Vorfälle vermieden, frühzeitig erkannt oder rechtzeitig sanktioniert werden.

2. Wie kann die sekundäre Traumatisierung bei Betroffenen in einem Aufarbeitungsprozess möglichst verhindert bzw. verringert werden?

Die Gefahr einer Traumatisierung lässt sich z. B. reduzieren, wenn – wie im Erzbistum Paderborn – diejenigen, die im Rahmen der Intervention mit Betroffenen zu tun haben, zu Trauma-Fachberater ausgebildet werden, um Maßnahmen der Stabilisierung zu erlernen.

3. Welche Best Practice-Beispiele hinsichtlich Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei Institutionen gibt es?

Ein beispielhafter Weg ist im Franz-Sales-Haus in Essen gegangen worden, in deren Aufarbeitung alle Beteiligten miteingebunden wurden.

4. Wie und unter welcher Beteiligung der relevanten Akteure muss eine strukturierte Aufarbeitung erfolgen?

Eine strukturierte Aufarbeitung braucht die Einbeziehung vieler multiprofessioneller Akteure mit fächerübergreifendem Fachwissen (Geschichte, Ethik, Pädagogik, Betroffene mit Leid und Unrechtserfahrungen). Dabei sind neben fachlicher Expertise auch interne und externe Akteure notwendig. Es braucht Kenntnisse von den inneren Strukturen einer Organisation und den externen Blick mit seinen notwendigen Anfragen an das System. Die Einbeziehung von Betroffenen stellt zwar für sie selber eine hohe Herausforderung dar, ist aber unerlässlich. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Betroffenen nur freiwillig beteiligt werden können. Zudem muss zukünftig gewähr-

leistet sein, dass auch staatliche Stellen wie Jugendämter und Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden, die eine wichtige Funktion bei der Kontrolle und Aufarbeitung aktueller Fälle haben und die entsprechenden Ressourcen haben müssen.

5. Wie können Betroffene im Rahmen einer Aufarbeitung besser begleitet, aufgefangen und unterstützt werden?

Es gilt der Grundsatz: Betroffenenperspektiven müssen handlungsleitend und die Grundlage für nachhaltige Veränderungen sein. Zentral ist, dass Betroffene gehört und ihnen Glaube geschenkt wird. Es braucht eine transparente, konsequente und schonungslose Aufklärung der Tatkomplexe und einen konsequenten Umgang mit den Beschuldigten. Zum Tatkomplex gehören auch die Personen, die vertuscht oder verschwiegen haben. Auch diese Zusammenhänge müssen aufgeklärt und aufgearbeitet werden. Zusätzlich ist sind begleitende Unterstützungssysteme innerhalb und außerhalb der Kirche sowie Therapieplätzen in ausreichender Zahl erforderlich.

6. Welche Rolle könnte, ein/eine unabhängige/r Beauftragte/r für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten im Kinderschutzsystem in Nordrhein-Westfalen einnehmen?

Wie der UBSKM auf Bundesebene kann ein solches Amt für Fragen des Kinderschutzes und der Kinderrechte, der Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Experten aus Praxis und Wissenschaft, für Verantwortliche in der Politik und Gruppen der Gesellschaft und der Kirche zuständig sein, um die Aufgaben des Kinderschutzes zu platzieren und politisch einzufordern. Zudem könnte eine solche unabhängige, unparteiische Ansprechperson zwischen den Beteiligten vermitteln. Zu prüfen ist, wie die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Opferschutz zu gestalten ist.

7. Wie kann das Vertrauen in die Institution Kirche gestärkt/wiederhergestellt werden?

Bei allem, was wir als Kirche in den Bereichen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung machen, muss es um die Betroffenen gehen. Es geht um die Menschen, nicht um die Institution. Eine Aufarbeitung, die zur Wiederherstellung der Reputation der Kirche betrieben würde, ein *Churchwashing* scheiterte – zu recht. Nur

wenn wir uns ernsthaft bemühen und alles daran setzen, den Betroffenen Aufmerksamkeit und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und künftige Taten zu vermeiden, können wir wieder Glaubwürdigkeit und Vertrauen bekommen.

8. Welche Strukturen haben den sexuellen Missbrauch in der Kirche begünstigt und welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

Die o.g. Gutachten haben sich zum Teil intensiv mit diesen Fragen beschäftigt. Statt kurzer Antworten bedarf es einer gründlichen wissenschaftlichen Aufarbeitung – ggfls. auch weiterer Untersuchungen. Wie alle hierarchischen Systeme ist auch die Kirche anfällig für Machtmissbrauch und begünstigt durch Abhängigkeiten und Vertuschung Missbrauch. Entscheidend ist, dass deutlich wird, warum alle sozialen Gefüge versuchen, sich und ihr System zu schützen (Autopoiese). Auf dieser Grundlage müssen Strukturen entwickelt werden, die diesem grundlegenden Eigeninteresse entgegenwirken. Wichtige Schritte dazu sind, alle Akteure an der Aufarbeitung zu beteiligen und gemeinsame Standards zu vereinbaren. Hinzukommt eine wirksame – rechtliche – Kontrolle, wie es eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit leisten könnte.

9. Welche Schritte zur Aufarbeitung und Prävention hat die Institution Kirche bereits auf den Weg gebracht und wie sind diese zu bewerten?

Wie in den einleitenden Ausführungen dargelegt, sind wir bestrebt, durch Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung eine Kultur der Achtsamkeit entstehen zu lassen. Dazu sind die o.g. Ordnungen und rechtlichen Regeln in allen fünf Bistümern erlassen worden. Die institutionelle Verankerung erfolgt durch Präventions- und Interventionsstellen sowie unabhängige Ansprechpersonen in allen fünf Bistümern. Für alle Schutzmaßnahmen – insbesondere die institutionellen Schutzkonzepte - wurden umfangreiche Arbeitshilfen, Handreichungen und Schriftenreihen für die Umsetzung erstellt, die allen kirchlichen Trägern kostenfrei zur Verfügung stehen. Die Intervention, deren Aufgabe es ist, den Meldungen von sexualisierter Gewalt nachzugehen, ist seit 2019 in allen Bistümern fest etabliert. Koordiniert wird dies durch eigene Interventionsstellen, die den Auftrag haben, dieses Themenfeld in den unterschiedlichen Dimensionen (juristisch, pastoral, betroffenenorientiert...) zu gestalten und innerhalb ihrer Diözesen Strukturen zu entwickeln. Darüber hinaus haben der UBSKM und die Deutsche Bischofskonferenz 2020 eine *Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und*

Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland unterzeichnet. Ziel dieser Erklärung ist eine umfassende, transparente und Betroffene einbeziehende Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in den deutschen (Erz-)Diözesen. Hierzu sollen Strukturen etabliert werden, die dies unterstützen. Bereits vorhandene diözesane Anstrengungen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sollen fortgesetzt und bereits gewonnene Erkenntnisse in den Prozess eingebracht werden können. In Absprache mit dem UBSKM haben sich die fünf Bistümer in Nordrhein-Westfalen darauf verständigt, keine gemeinsame, sondern einzelne Aufarbeitungskommissionen vorzusehen. In diesen Aufarbeitungskommissionen, die sich im letzten Jahr konstituiert haben, sind jeweils zwei Mitglieder von der Landesregierung benannt. Die Mitglieder der Kölner Kommission haben im vergangenen Jahr ihre Mitarbeit aufgekündigt.

11. Weist der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches eine Strafbarkeitslücke in Bezug auf strafwürdiges Verhalten im Seelsorgeverhältnis auf und sollte § 174c StGB um eine Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs im Seelsorgeverhältnis erweitert werden?

In ihrem Wort zur Seelsorge, das Kriterien und Qualitätsstandards für den Kern kirchlichen Handelns formuliert (*In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche*) und das die Bischöfe im letzten Jahr veröffentlicht haben, stellen sie fest, dass zur Seelsorgebeziehung analog zu den anderen professionellen pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Verhältnissen ein Machtgefälle und damit eine Abhängigkeit gehört, in der den Seelsorgern und Seelsorgeinnen Autorität, Fähigkeiten und Kompetenzen zugesprochen werden, die dem Seelsorge Suchenden helfen sollen. Daher konstatieren sie, dass - auch wenn im Strafgesetzbuch § 174c bei der Aufzählung professioneller Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse, in denen sexuelle Handlungen strafbar sind, das seelsorgliche Verhältnis nicht erwähnt wird - die Ausnutzung einer seelsorglichen Beziehung für Übergriffe bis hin zu sexuellem Missbrauch strafbar sein und bei den zuständigen Staatsanwaltschaften wie auch innerkirchlich angezeigt werden muss.

12. Wie bewerten Sie die Schaffung eines Akteneinsichtsrechts sowie einer Rechenschaftspflicht gegenüber einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Organisationen zum Zwecke der Aufarbeitung von Missbrauchstaten, u. a. mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip, wenn aufgrund von Verjährung oder sonstigen Gründen keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mehr erfolgen können?

Wenn die rechtlichen Grundlagen, die die Rechte der unterschiedlichen Beteiligten berücksichtigen und gerichtlich überprüfbar sind, begrüßen wir ein solches Akteneinsichtsrecht. In dem Falle müssten die Aufbewahrungsfristen angepasst werden.

15. Wo sehen Sie den dringendsten staatlichen Handlungsbedarf zur Aufarbeitung von Missbrauchstaten in kirchlichem Kontext?

An dieser Stelle sei nochmals betont, dass wir sexuellen Missbrauch als gesamtgesellschaftliches Problem sehen, dessen sich der Staat in allen Bereichen annehmen muss. Wir begrüßen, wenn der Staat seiner Aufgabe nachkommt und werden alles rechtlich Mögliche dazu beitragen, dass eine umfassende, transparente und vergleichbare Aufarbeitung in unserem Bereich erfolgen kann.

16. Halten Sie die bisherigen Aufarbeitungsschritte für zielführend oder wie sollten diese ergänzt oder ersetzt werden?

Wie oben dargelegt, haben die Bistümer unterschiedliche Ansätze bei ihren Aufarbeitungsgutachten gewählt. So haben die Gutachter im Erzbistum Köln einen juristischen Ansatz gewählt, der fünf Pflichtenkreise ausmacht, die die aus den Rechtsgrundlagen resultierenden Pflichten für Verantwortungsträger im Umgang mit Verdachtsfällen beschreiben. Mit diesem juristischen Gutachten war es möglich, konkretes Fehlverhalten aufzudecken, um daraus Konsequenzen ziehen zu können. So konnten Verantwortlichkeiten und Verfehlungen benannt und Verantwortliche zu Rechenschaft gezogen werden. Das Bistum Münster hat einen historisch-wissenschaftlichen Ansatz gewählt, in dem Personengruppen (Opfer, Täter, Wächter, Bystander) von 1945 bis heute in Bezug auf Ursachen und der eigenen Auseinandersetzung mit Missbrauch begutachtet werden. Auch wenn ein direkter Vergleich aufgrund der unterschiedlichen Methodik der Gutachten nicht möglich ist, beziehen sich die in den Gutachten benannten Emp-

fehlungen vielfach auf die gleichen Themenfelder: Kirchenrecht, Disziplinarrecht, Optimierung von Verwaltungsstrukturen, Klärung von Zuständigkeiten, Aus- und Weiterbildung von Verantwortlichen, Betroffenenbeteiligung sowie die Einrichtung von Ombudsstellen. Dabei müssen wir konstatieren, dass wir weniger ein Erkenntnis- als ein Umsetzungsproblem haben.

18. Wie beurteilen Sie die bisher durch die Kirchen ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel die verpflichtenden Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche, die Einrichtung der Betroffenenbeiräte und Aufarbeitungskommissionen in den Bistümern, den Auszahlungsprozess der Geldzahlungen, die Meldepflicht für Verdachtsfälle? Sind diese Maßnahmen zielführend oder inwieweit sollte der Staat hier Regelungen treffen?

- Die verpflichtende Präventionsschulung ist als Maßnahme unerlässlich und trägt dazu bei, dass Meldungen in diesem Bereich bereits frühzeitiger ernstgenommen werden. Gerade mit Blick auf die strukturelle Ursache von Missbrauch, trägt die Prävention dazu bei, die Menschen sprachfähig zu machen und bereits frühe Signale (Grenzverletzung, Übergriffe) zu melden. Dadurch werden sowohl Betroffene, Zeugen und Personen, denen sexualisierte Gewalt begegnet, früher befähigt, diese Meldung ernst zu nehmen. Zudem sind ihnen Wege bekannt, wie und wo sexualisierte Gewalt gemeldet werden kann. Wie erwähnt, lassen die fünf Bistümer ihre bisherige Präventionsarbeit in diesem Jahr evaluieren.
- Die Einrichtung der Betroffenenbeiräte ist zu unterstützen. Es stellt jedoch eine besondere Herausforderung dar, wenn Beiräte durch die Institution eingerichtet werden, die (mit-)verantwortlich für die sexualisierte Gewalt sind. Daher haben insbesondere das Erzbistum Paderborn und das Bistum Münster eine selbstorganisierte Form der Betroffenenvertretung (im Gegensatz zum Beirat) gewählt.
- Die Aufarbeitungskommissionen beruhen in der kath. Kirche auf der erwähnten gemeinsamen Erklärung mit dem UBSKM. Die Auswahl der Mitglieder, die Konstituierung, die Zuständigkeiten und die Kompetenzen sind nach wie vor nicht zweifelsfrei geklärt. Insofern sehen sich die Bistümer noch mit mehreren Herausforderungen konfrontiert.

19. Welche Chancen und welche Risiken sehen Sie in der Einführung eines oder einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW? Welche Rechte und welche Ressourcen sind aus Ihrer Sicht für eine erfolgreiche Arbeit dieser neuen Beauftragten erforderlich?

Wie dargelegt, begrüßen wir zusätzliche Stellen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Zugleich muss geregelt sein, wie die Kompetenzen und Zuständigkeiten im Blick auf andere Einrichtungen umschrieben sind. Das gilt insbesondere im Blick auf die Opferschutzbeauftragte. Zu überlegen wäre, ob diese durch eine entsprechende Fachstelle erweitert werden könnte.